



Fall 1; Schwierigkeitsgrad: §

Lösungsskizze:

B könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 200.- € aus § 433 II BGB haben. Dann müsste zwischen B und S ein Kaufvertrag über den MP3-Player zustande gekommen sein. Ein solcher Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, dem Antrag gemäß § 145 BGB und dessen Annahme gemäß der §§ 146 ff BGB, zustande.

Mit seinem Vorschlag, S den MP3-Player für 200.- € zu verkaufen, hat B einen Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages i. S. der §§ 145, 433 BGB gemacht. Der Sachverhalt liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antrag des B nicht wirksam sein könnte. Folglich ist der Antrag des B wirksam.

Fraglich ist, ob die Annahmeerklärung des S wirksam ist, da er als Dreizehnjähriger gemäß der § 106 BGB nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Annahmeerklärung des S könnte nach § 107 BGB ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam sein. Dann müsste S mit dieser Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt haben; dabei bleiben wirtschaftliche Vorteile außer Betracht. S hat sich durch seine Annahmeerklärung zur Zahlung eines Kaufpreises von 200.- € an B verpflichtet. Es handelt sich deshalb nicht um ein für ihn lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft i. S. des § 107 BGB.

S bedurfte zur Wirksamkeit seiner Annahmeerklärung daher der Einwilligung seiner Eltern. In den Sonderfällen der §§ 110, 112, 113 BGB kann aber auch ein nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft von dem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters speziell für dieses Rechtsgeschäft wirksam herbeigeführt werden. Nach § 110 BGB müsste S seine vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt haben, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind (Taschengeld). S



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Bürgerliches Recht

hat das Gerät noch nicht bezahlt und somit seine Leistung nicht bewirkt; daher ist seine Annahmeerklärung nicht über § 110 BGB wirksam geworden.

Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Kauf des MP3-Players um ein Geschäft im Rahmen eines selbständigen Betriebes gem. § 112 BGB oder eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gem. § 113 BGB handeln könnte, liegen nicht vor.

Nach §§ 108 I BGB ist die von S abgegebene Vertragsannahme nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam, § 108 I BGB. Gesetzliche Vertreter des S sind gem. § 1626 1 BGB seine Eltern. Beide Elternteile hätten gem. § 1627 BGB ihre Einwilligung zu erklären.

Das Versprechen der Eltern, bei günstiger Gelegenheit einen MP3-Player zu kaufen, bedeutet noch keine Zustimmung zu dem Vertrag mit B und damit auch nicht zur Vertragserklärung des S. Die Erklärung des S war gem. § 108 I BGB schwebend unwirksam.

Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) kann dem Minderjährigen oder dem anderen Teil des vom Minderjährigen beabsichtigten Rechtsgeschäftes gegenüber erklärt werden, § 182 I BGB. Die Eltern haben dem S ihr Einverständnis zum Kauf des Gerätes erklärt, damit könnte die Annahmeerklärung des S gem. § 108 I BGB wirksam geworden sein. Eine dem Minderjährigen erteilte Genehmigung wird jedoch nach § 108 II BGB unwirksam, wenn der Vertragspartner des Minderjährigen den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat.

In diesem Fall kann selbst bei bereits dem Minderjährigen erklärter Genehmigung die nachträgliche Zustimmung allein dem Dritten gegenüber abgegeben werden. Da B die Eltern zur Erklärung über die Gültigkeit des Geschäftes aufgefordert hatte, konnte der Kaufvertrag nur durch Erklärung der Genehmigung gegenüber B wirksam werden. B gegenüber haben die Eltern des S aber ihre Genehmigung verweigert. Durch die Verweigerung der Genehmigung wird der schwebend unwirksame Vertrag endgültig nichtig. Die Vertragserklärung des S ist damit endgültig unwirksam.



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Bürgerliches Recht

Mangels einer wirksamen Annahmeerklärung des S ist kein Kaufvertrag zwischen S und B zustande gekommen. B kann von S nicht die Zahlung der 200.- € verlangen.